



Ein neues Gesetz beseitigt viele komplizierte Steuerregeln.

© Ramona Heim - Fotolia.com

Steuerrecht

Wird Steuer machen kinderleicht?

Nach einigen Schwierigkeiten und Anrufung des Vermittlungsausschusses hat der Bundesrat am 23.09.2011 einem Steuervereinfachungsgesetz zugestimmt.

Geltung schon für 2011:

Der **Arbeitnehmerpauschbetrag** steigt von € 920 auf € 1.000. Von der Entlastung profitieren nur Steuerpflichtige, die keine höheren Werbungskosten geltend machen können.

Geltung ab 2012:

Arbeitnehmer mussten bisher komplizierte Berechnungen anstellen, wenn sie abwechselnd mit Pkw oder **öffentlichen Verkehrsmitteln** zur Arbeit fuhren. Jetzt gilt eine Jahresbetrachtung. Sie können Ausgaben für U-Bahn, S-Bahn, Zug und ähnliche Verkehrsmittel dann ansetzen, wenn deren Kosten im Kalenderjahr insgesamt die sonst geltenden Pauschalen von € 0,30 pro Entfernungskilometer übersteigen.

Alle Eltern können Kosten für **Kinderbetreuung** absetzen. Bisher war die Steuerermäßigung davon abhängig, ob beide Eltern berufstätig waren oder nicht. Zukünftig spielt es keine Rolle mehr, ob die Kosten aus beruflichen oder privaten Gründen anfallen. Das vereinfacht die Steuererklärung enorm.

Die Grenze für **Einkünfte und Bezüge von volljährigen Kindern**, von der der Bezug von Kindergeld und andere Vergünstigungen abhing, entfällt. Bisher lag sie bei unter 25-jährigen Kindern, die sich noch in Ausbildung befanden oder studierten, bei € 8.004. Die Überprüfung der Voraussetzungen mit den dazu ergangenen Regelungen wird ersatzlos gestrichen.

Bisher musste man auch bei Anwendung der Abgeltungssteuer für **Kapitaleinkünfte diese doch erfassen**, wenn man Arztkosten und andere außergewöhnliche Belastungen absetzen wollte. ▶

Editorial

Endlich! Seit Ende September ist es beschlossene Sache: Die Steuergesetze werden einfacher. Wir berichten in dieser Ausgabe des Journals darüber, was sich noch in diesem Jahr ändert und welche Maßnahmen erst 2012 umgesetzt werden. Für Sie bringen die neuen Regelungen Erleichterungen, für den Staat Einsparungen bei Verwaltungsausgaben und Ressourcen.

Dass trotzdem jene Vorteile haben, die auf den Rat von Experten vertrauen, zeigen die anderen Themen dieser Ausgabe. Wir klären auf, welche Gefahren entstehen, wenn Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH sich ihre Gehälter nur unregelmäßig auszahlen, wann Prozesskosten die Steuer mindern können und warum sich eine neue Definition der Arbeitsstätte positiv auf die Abrechnung von geschäftlich zurückgelegten Strecken auswirken kann.

Kurz und so einfach wie möglich möchten wir Ihnen so wieder Wege zeigen, wie sie beim Umgang mit Finanzbehörden Fehler vermeiden und Geld sparen können. Am besten ist aber, Sie nehmen mit uns persönlich Kontakt auf, wenn Sie auf ein Thema stoßen, das für Sie interessant ist. Denn ganz so einfach ist unser Steuersystem eben doch noch nicht.

Für die bevorstehenden Feiertage wünschen wir Ihnen Ruhe und Erholung und viel Erfolg für 2012.

Wir freuen uns auf gute Zusammenarbeit!

- Das ist zukünftig nur noch notwendig, wenn man im Rahmen der Günstigerprüfung die Kapitaleinkünfte nach dem normalen ESt-Tarif besteuern möchte. Die Vorschriften der Absetzbarkeit von **Werbungskosten bei verbilligter Vermietung** wurden vereinfacht, aber auch

verschärft. Keine Schwierigkeiten gibt es, wenn mindestens 66 % der Marktmiete bezahlt werden. Bis zu dieser Grenze werden die Kosten nur prozentual anerkannt. Eine früher mögliche und aufwändige Überschussprognoserechnung entfällt.

Elektronische Rechnungen jetzt Gesetz

In der letzten Ausgabe des Mandantenjournals wurde ausgiebig über die Erleichterungen bei der Anerkennung von elektronischen Rechnungen berichtet. Der dort vorgestellte Entwurf wurde jetzt mit Wirkung ab 01.07.2011 beschlossen.

Handelsrecht

Mit einem Euro zur eigenen GmbH



bei der GmbH ein individueller Gesellschaftsvertrag erstellt werden.

Stammkapital: Theoretisch kann die UG schon mit 1 € Stammkapital ausgestattet sein. Empfohlen wird jedoch die Festlegung eines höheren Betrags, um die Rechtsform krisensicherer zu machen. Ist nämlich durch einen etwa entstehenden Verlust das Kapital aufgebraucht, müsste Insolvenz angemeldet werden.

Gründungskosten: Die Einstiegskosten sind geringer als bei einer normalen GmbH. Je kleiner das gewählte Kapital, umso geringer sind die Kosten. Bei einer theoretisch möglichen 1€-GmbH belaufen sie sich zwischen € 350 und € 500.

Ergebnisverwendung: Aus dem Ergebnis der UG kann sich der Geschäftsführer ein angemessenes Gehalt auszahlen. Auf den Gewinn sind sodann Steuern fällig. Vom Restgewinn muss die UG so lange jeweils 25 % in eine Rücklage einstellen, bis das Stammkapital insgesamt den Betrag von € 25.000 erreicht.

Haftungsbeschränkung: Wie bei der normalen GmbH ist wesentlicher Anreiz für eine UG die Beschränkung der Haftung. Notwendig dazu ist u.a. die richtige Firmierung als Unternehmersgesellschaft oder kurz UG mit dem nicht abkürzbaren Zusatz „haftungsbeschränkt“. Für Verbindlichkeiten haftet dann i.d.R. nur die Gesellschaft mit ihrem Vermögen, nicht die Gesellschafter oder der Geschäftsführer.

Unregelmäßige Vergütungen

Die unregelmäßige Zahlung der Gehälter an beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH führt dazu, dass diese steuerlich nicht anerkannt werden. So lautet der Tenor eines kürzlich ergangenen Urteils des Finanzgerichts Hamburg.

Zwei zu je 50 % beteiligte Geschäftsführer einer GmbH hatten ihre Gehälter für die Monate Januar bis Oktober 1998 erst im Oktober eingebucht und die daraus entstehende Lohnsteuer erstmals im Januar 1999 angemeldet. Bezahlt wurden diese Gehälter erst im Mai 1999. Auch für die folgende Zeit sind Gehaltszahlungen teils für drei Monate, teils für einen Monat erfolgt. Die Betriebsprüfung behandelte sie als verdeckte Gewinnausschüttungen.

Zeitnahe Erfüllung der Ansprüche

Vergütungen an beherrschende Gesellschafter, für die es an einer klaren, im Voraus getroffenen, zivilrechtlich wirksamen und tatsächlichen Durchführung fehlt, sind steuerlich nicht anzuerkennen. An einer tatsächlichen Durchführung fehle es dann, wenn fällige Gehaltsansprüche nicht zeitnah erfüllt werden. In der Regel werden Gehaltsansprüche durch Überweisung oder Barauszahlung des Nettogehalts sowie durch Abführung der Lohnsteuern erfüllt. Für Monatsgehälter gilt der Grundsatz, dass sie normalerweise monatlich ausbezahlt werden. Nach Meinung der Richter ist die Auszahlung der Gehälter insgesamt so unregelmäßig erfolgt, dass sie nicht mehr den Charakter monatlicher Gehaltszahlungen hatten. Es entstehe, so die Richter, vielmehr der Eindruck, die Gesellschafter-Geschäftsführer hätten sich nach Belieben bedient.

Fazit: Das Urteil gilt auch für andere Vergütungen der Gesellschafter, also zum Beispiel Zinsen und Mieten. Wer die steuerliche Anerkennung nicht gefährden will, muss also unbedingt auf die Einhaltung der dabei üblichen Zahlungstermine achten.

Existenzgründern ist der Zugang zu einer Firma mit Haftungsbeschränkung jetzt wesentlich erleichtert. Schon drei Jahre lang gibt es die Mini-GmbH. Es handelt sich dabei nicht um eine eigene Gesellschaftsform, sondern um eine Form der GmbH.

Gründung: Die Unternehmersgesellschaft (UG) wird wie die klassische GmbH gegründet, d.h., das Gründungsprotokoll und die Anmeldung beim Registergericht muss von einem Notar beurkundet werden. Für Firmen mit maximal drei Gesellschaftern und einem Geschäftsführer gibt es Musterprotokolle. Sie sind im Internet unter www.gesetzeiminternet.de herunterzuladen. Änderungen der Musterprotokolle sind nicht möglich, bei Bedarf muss wie

Mehr Rente für Minijobber



© Yamik - Fotolia.com

Geringfügig Beschäftigte können durch die Zahlung relativ geringer Beträge ihre Rentenansprüche verbessern.

Für Minijobber muss der Arbeitgeber pauschal 30 % Abgaben an die Bundesknappschaft leisten. Von diesem Betrag entfallen 15 % auf Beiträge zur Rentenversicherung. Diese werden dem Beschäftigten weder als Beschäftigungszeit angerechnet, noch erwirbt er dadurch höhere Ansprüche auf die gesetzliche Rente. Stockt der Beschäftigte jedoch freiwillig die bisherigen 15 % um 4,5 % auf die sonst üblichen 19,5 % auf, ergeben sich für ihn folgende Vorteile:

1. Die Beschäftigungszeit wird in vollem Umfang auf die erforderliche Mindestversicherungszeit (Wartezeit) für Leistungen aus der Rentenversicherung angerechnet.
2. Der Minijobber kann durch die erhöhten Beiträge die Voraussetzung für Rehabilitationsleistungen oder Renten wegen Erwerbsminderung erstmals erfüllen oder aufrecht erhalten.
3. Es kann sich durch die Aufstockung und Anerkennung der Arbeitgeberbeiträge ein früherer Rentenbeginn ergeben.
4. Der Minijobber kann sogar erstmals für sich und seinen Ehepartner eine Riestersperrung erhalten.

Fazit: Der Arbeitgeber kann eine Aufstockung der Beiträge aber nur vornehmen, wenn ihm der Beschäftigte das kundtut.

Wann Prozesskosten die Steuer mindern



© Junial Enterprises - Fotolia.com

Kosten für einen Zivilprozess sind nach neuester Rechtsprechung steuerlich leichter abzusetzen.

Bisher konnte man Gebühren wegen Führung eines Zivilprozesses nur eingeschränkt geltend machen. Denn der Prozess musste zwangsläufig sein. Das war nur dann der Fall, wenn er entweder existenziell wichtige Bereiche betraf oder wenn der Betroffene ohne die Rechtsverfolgung Gefahr gelaufen wäre, seine lebensnotwendigen Bedürfnisse nicht mehr befriedigen zu können.

Nur außergewöhnliche Beträge

Nach einem Urteil des obersten deutschen Steuergerichts können Zivilprozesskosten nun unabhängig vom Gegenstand des Prozesses abgesetzt werden. Aber nur dann, wenn sie außergewöhnlich, unausweichlich und betragsmäßig angemessen sind. Wegen der Außergewöhnlichkeit scheiden Aufwendungen aus, die sich im Rahmen der üblichen Lebensführung halten. Kosten für einen Prozess sind jedoch nie im Rahmen einer normalen Lebensführung, so die Richter. Da Parteien ihre Konflikte vor Gericht klären sollen, sind Prozesskosten nach Meinung der Richter nun immer zwangsläufig. Jedoch ist es Voraussetzung, dass die Kosten unausweichlich sind. Das sind sie nur dann, wenn der Prozess hinreichend Aussicht auf Erfolg hat. Dafür genügt es, dass ein Erfolg der Klage mindestens ebenso wahrscheinlich ist wie ein Misserfolg.

Zum Umgang mit Banken

Ein Kreditinstitut ist zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt, wenn der Kunde trotz Fristsetzung und Androhung einer Kündigung seine wirtschaftlichen Verhältnisse nicht offenlegt.

Ein Kreditnehmer wurde von der Bank aufgefordert, ESt-Erklärungen, ESt-Bescheide sowie eine aktuelle Einkommens- und Vermögensaufstellung einzureichen. Mangels Vorlage wiederholte die Bank ihr Verlangen nur zehn Tage später mit der Androhung einer Kündigung, falls er die Unterlagen nicht bald einreiche. Der Kunde ließ auch diese zweite Frist ergebnislos verstreichen, worauf die Bank die gesamte Geschäftsverbindung kündigte. Die dagegen erhobene Klage blieb erfolglos.

Begründung in Vertrag oder § 18 KWG

Das Kreditinstitut hatte die Verpflichtung zur Offenlegung der wirtschaftlichen Verhältnisse in den Kreditverträgen und in deren AGB geregelt. Die Vorlagepflicht ergibt sich nach Auffassung der Richter aber auch schon mittelbar aus § 18 Kreditwesengesetz (KWG). Danach muss sich ein Kreditinstitut bei Krediten über € 250.000 (damalige Fassung) die wirtschaftlichen Verhältnisse offenlegen lassen und den Kredit während der gesamten Laufzeit überwachen. Dabei müssen sich die Institute nachhaltig um die Vorlage von Jahresabschlüssen bzw. eines Vermögensstatus bemühen. Sie sind verpflichtet, die weitere Kreditgewährung von einer solchen Vorlage abhängig zu machen. Die Banken haben Kredite deshalb zu kündigen, wenn ihnen die Erfüllung der gesetzlichen Pflicht durch die Weigerung des Kunden unmöglich gemacht wird. Für die Rechtfertigung der Kündigung ist es dabei auch unerheblich, dass der Kunde seinen Zins- und Tilgungsleistungen bis zum Zeitpunkt der Kündigung ordnungsgemäß nachgekommen ist.

Reisekostenrecht wesentlich vereinfacht



© Vilam - Fotolia.com

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat kürzlich entschieden, dass ein Arbeitnehmer nicht mehr als eine regelmäßige Arbeitsstätte haben kann. Damit wird das Reisekostenrecht erheblich vereinfacht.

Die regelmäßige Arbeitsstätte hat für einen Arbeitnehmer oft steuerliche Nachteile. So kann er Fahrten dorthin mit eigenem Kfz nur beschränkt abziehen. Bei Gestellung eines Dienstwagens muss für Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte sogar zusätzlich Lohnsteuer entrichtet werden. Und nur bei länger dauernder Arbeit außerhalb der regelmäßigen Arbeitsstätte kann er abhängig von der jeweiligen Abwesenheitsdauer steuerfrei Reisekosten abrechnen oder steuerlich geltend machen. Bisher unterstellte der Fiskus bei Arbeitsausübung an mehreren Orten auch

mehrere regelmäßige Arbeitsstätten. Das war erstens mit Nachteilen verbunden und erforderte zweitens oft komplizierte Berechnungen. Damit hat nun das oberste deutsche Steuergericht Schluss gemacht. Nunmehr kann es maximal eine regelmäßige Arbeitsstätte geben. Darunter ist der Mittelpunkt der dauerhaft angelegten beruflichen Tätigkeit des Arbeitnehmers zu verstehen. Damit ist es der Ort, an dem der Arbeitnehmer seine Arbeit zu erbringen hat. Dies ist im Regelfall der Betrieb oder eine Betriebsstätte, welcher der Arbeitnehmer zugeordnet ist. Diese muss er nicht nur gelegentlich, sondern mit einer gewissen Nachhaltigkeit aufsuchen, also fortdauernd und immer wieder. Bei Tätigkeit an mehreren Orten muss ein Ort zentrale Bedeutung gegenüber den anderen erlangen.

Beispiel 1:

Ein Außendienstmitarbeiter musste die Betriebsstätte jeden Tag mindestens einmal zu Kontrollzwecken aufsuchen, war aber dort beruflich nicht tätig und hatte dort auch keinen eingerichteten Arbeitsplatz. Der BFH verneinte hier die Feststellung einer regelmäßigen Arbeitsstätte.

Beispiel 2:

Eine Distriktmanagerin war nach ihrem Dienstvertrag für den Erfolg von 15 Filialen verantwortlich. Ihre Fahrten zu den Filialen wollte sie als Dienstreisen steuerlich geltend machen. Das Finanzamt verneinte das und sah alle 15 Filialen als Arbeitsstätte an. Dem widersprach das Gericht mit Verweis auf die geänderte Rechtsauffassung.

Abschied von der Lohnsteuerkarte

Ab dem Kalenderjahr 2012 wird die bisherige Papierlohnsteuerkarte nun endgültig durch ein elektronisches Abrufverfahren ersetzt.

Die für den Lohnsteuerabzug maßgebenden Merkmale, wie Steuerklasse, Zahl der Kinderfreibeträge und andere Freibeträge speichert die Finanzverwaltung für alle Arbeitnehmer künftig in einer zentralen Datenbank. Dem Arbeitgeber werden dann aus dieser Datenbank die für die Gehaltsabrechnung erforderlichen Merkmale elektronisch bereitgestellt.

Die Finanzämter sind gesetzlich verpflichtet, die Arbeitnehmer noch vor dem 01.01.2012 über ihre erstmals gebildeten Elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM) zu informieren. Aus diesem Grund werden von Anfang Oktober bis Ende November 2011 bundesweit rund 40 Mio. Schreiben an Arbeitnehmer versandt. Die Schreiben müssen nicht an den Arbeitgeber weitergeleitet werden. Aber sie sollten auf ihre Richtigkeit überprüft werden.

Freibeträge

Für 2012 müssen die Freibeträge grundsätzlich neu beantragt werden. Sollten keine höheren Freibeträge als im Vorjahr berücksichtigt werden, genügt ein vereinfachter Antrag. In allen anderen Fällen ist wie gewohnt ein Lohnsteuerermäßigungs-Antrag zu stellen, der die maßgebenden Ermäßigungsgründe enthält. Das sind u. a. höhere Werbungskosten, z. B. Fahrtkosten zur Arbeit, Kosten für ein Arbeitszimmer, nicht ersetzte Dienstreisen, außergewöhnliche Belastungen, Kinderbetreuungskosten, Unterhaltszahlungen für geschiedene oder dauernd getrennt lebende Ehegatten, Pauschbeträge für behinderte Menschen, haushaltsnahe Dienstleistungen oder Verluste aus anderen Einkunftsarten.

Fazit: Wenn Sie sich nicht sicher sind, ob die gespeicherten Daten richtig oder eventuell zu ändern sind, kommen Sie auf uns zu. Wir beraten Sie gerne.

